

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 28. August 2019	Nr. 170
------	------------------------------	---------

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 17. Juni 2019

Aufgrund der § 6 Absatz 3 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 12. März 2018 (Brem.ABl. S. 226), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. Juni 2019 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung einer ärztlichen Tätigkeit als gleichwertig zum Zweck der Höhergruppierung im Tarifrecht (sog. Tarifbescheinigungen)

200 bis 500 Euro“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Abschluss- und Wiederholungsprüfung für Auszubildende von Nichtkammermitgliedern

150 Euro“

3. Abschnitt V wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 83 Abs. 1 Strahlenschutz-Verordnung“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.

b) In Nummer 1.6 werden die Wörter „§ 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4“ durch die Wörter „§ 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz“

d) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz“

e) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufzeichnungen nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz“

f) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Prüfung der Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen oder Voraussetzungen zur systematischen Erkennung und Bearbeitung von Vorkommnissen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Absatz 1 Nummer 5 Strahlenschutzverordnung

75 bis 350 Euro

7. Prüfung der Aufzeichnungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung im Hinblick auf den Strahlenschutz unter Beachtung der Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft nach § 130 Absatz 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung

75 bis 500 Euro“

4. Abschnitt IX wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„IX. Fachkunden, Ermächtigungen und Anerkennung von Kursen nach der Strahlenschutzverordnung“

b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung“ durch die Angabe „§ 175 Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen nach § 51 Strahlenschutzverordnung

100 bis 300 Euro“

5. In Abschnitt X werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

„4. Bearbeiten von Förderanträgen zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung

200 Euro

5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen für die ärztliche Weiterbildung

100 bis 300 Euro

6. Bearbeiten von Anträgen zur Beteiligung an der ärztlichen Weiterbildung für Nichtkammermitglieder

für den ersten Weiterbildungsbaustein

350 Euro

für jeden weiteren Weiterbildungsbaustein

100 Euro“

6. Abschnitt XI wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „730“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „730“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „530“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „530“ ersetzt.

e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Neuorganisation eines Prüfungstermins für die Prüfungen in Nummer 1 bis 4 nach Absage des Termins nach erfolgter Ladung

300 Euro“

Artikel 2

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 189), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 17. Juni 2019 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 6. August 2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz